

ENTSCHLISSUNG NR. 298/23/CONS

VERORDNUNG ZUR UMSETZUNG VON ARTIKEL 41 ABSATZ 9 DES GESETZESDEKRETS NR. 208 VOM 8. NOVEMBER 2021 ÜBER PROGRAMME, NUTZERGENERIERTE VIDEOS ODER AUDIOVISUELLE KOMMERZIELLE KOMMUNIKATION, DIE AN DIE ITALIENISCHE ÖFFENTLICHKEIT GERICHTET SIND UND AUF EINER VIDEO-SHARING- PLATFORM ÜBERMITTELT WERDEN, UND DEREN ANBIETER IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT ANSÄSSIG IST

DIE BEHÖRDE

AUF der Tagung des Rates vom 22. November 2023;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995 über „*Bestimmungen für den Wettbewerb und die Regulierung der Leistungen öffentlicher Versorgungsbetrieben. Einrichtung von Regulierungsbehörden für Leistungen öffentlicher Versorgungsbetrieben*“;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 249 vom 31. Juli 1997 zur „*Einrichtung der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen und zur Festlegung von Vorschriften für die Telekommunikation, den Rundfunk und das Fernsehen*“;

Gestützt auf die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (nachstehend auch *Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr* oder EG-Richtlinie);

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 70 vom 9. April 2003 über die „*Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt*“, insbesondere auf Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4;

GESTÜTZT AUF die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur „*Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten*“ (nachstehend auch AVMD-Richtlinie);

GESTÜTZT AUF insbesondere Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2018/1808, wonach „*Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der*



Europäischen Union (im Folgenden „Gericht“) es möglich ist, die im Vertrag garantierte Dienstleistungsfreiheit aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, wie z. B. ein hohes Verbraucherschutzniveau, einzuschränken, sofern diese Beschränkungen gerechtfertigt, verhältnismäßig und notwendig sind. Daher sollte ein Mitgliedstaat in der Lage sein, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung seiner Verbraucherschutzvorschriften zu gewährleisten, die nicht in die durch die Richtlinie 2010/13/EU koordinierten Bereiche fallen. Die von einem Mitgliedstaat zur Durchsetzung seiner nationalen Verbraucherschutzregelung ergriffenen Maßnahmen, einschließlich solcher in Bezug auf Glücksspielwerbung, müssten, wie von der Rechtsprechung des Gerichtshofs gefordert, gerechtfertigt, angesichts des angestrebten Ziels verhältnismäßig und notwendig sein. In jedem Fall darf ein empfangender Mitgliedstaat keine Maßnahmen ergreifen, die die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen aus einem anderen Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet verhindern würden“.

GESTÜTZT AUF die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste, nachstehend auch GdD genannt) und insbesondere auf Artikel 4, 5, 6, 8, 9, 10 und 85;

GESTÜTZT AUF das bilaterale Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Kommission und der Regulierungsbehörde für Kommunikation über die Anwendung des Gesetzes über digitale Dienste, unterzeichnet am 30. Oktober 2023;

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 123 vom 15. September 2023 „*Dringende Maßnahmen zur Bekämpfung von Jugendnot, Bildungsarmut und Jugendkriminalität sowie zur Sicherheit Minderjähriger in der digitalen Welt* konvertiert, mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 159 vom 15. November 2023, insbesondere Artikel 15 „*Benennung des Koordinators für digitale Dienste bei der Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065*“;

Inbesondere unter Hinweis darauf, dass gemäß Art. 15 Abs. 1 der genannten Rechtsvorschrift „Um die Wirksamkeit der Rechte und die Wirksamkeit der Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste sowie die damit verbundene Überwachung und Verwirklichung der beabsichtigten Ziele, einschließlich des Schutzes Minderjähriger vor online verfügbaren pornografischen Inhalten sowie anderen illegalen oder anderweitig verbotenen Inhalten, die von Online-Plattformen oder anderen Betreibern von Vermittlungsdiensten übermittelt werden, zu gewährleisten und zur Definition eines sicheren digitalen Umfelds beizutragen, wird die Regulierungsbehörde für Kommunikation als Koordinator für digitale Dienste im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 benannt“;



GESTÜTZT AUF Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (im Folgenden „IMI-Verordnung“), insbesondere Artikel 29;

GESTÜTZT AUF die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (*Kodifizierung*) und insbesondere Artikel 5;

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 208 vom 8. November 2021 über die „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf das Konsolidierte Gesetz über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktrealitäten“ (im Folgenden „TUSMA“ oder „Konsolidiertes Gesetz“), insbesondere auf Artikel:

- 3, Absatz 1, Buchstabe c, in dem „*Video-Sharing-Plattformdienst*“ definiert ist als „ein Dienst im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei dem das Hauptziel des Dienstes, sein unterscheidbarer Teil oder seine wesentliche Funktionalität in der Bereitstellung von Programmen, von nutzergenerierten Videos oder beidem besteht, die an die breite Öffentlichkeit gerichtet sind und für die der Anbieter der Video-Sharing-Plattform keine redaktionelle Verantwortung für die Unterrichtung, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 trägt und deren Organisation vom Anbieter der Video-Sharing-Plattform bestimmt wird, einschließlich automatischer Mittel oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeige, Tag/Zuweisung und Sequenzierung“;
- 4 Absatz 1, des *Konsolidierten Gesetzes*, die Einrichtung dieser '1. Die Grundsätze des Systems audiovisueller Mediendienste, Rundfunk und Video-Sharing-Plattformdiensten umfassen die Gewährleistung der Freiheit und des Pluralismus der Rundfunkmedien, den Schutz der Meinungsfreiheit jedes Einzelnen, darunter der Meinungsfreiheit und der Freiheit, Informationen oder Ideen ohne Grenzen zu empfangen oder weiterzugeben, unter Achtung der Menschenwürde, des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und der Bekämpfung von Hassreden, die Objektivität, Vollständigkeit, Wahrheitstreue, die Sachlichkeit, der Schutz des Urheberrechts und der Rechte des geistigen Eigentums, die Offenheit für unterschiedliche politische, soziale, kulturelle und religiöse Meinungen und Tendenzen sowie die Wahrung der ethnischen Vielfalt und des kulturellen, künstlerischen und ökologischen Erbes auf nationaler und lokaler Ebene unter Wahrung der Freiheiten und Rechte,



insbesondere der Menschenwürde und des Schutzes personenbezogener Daten, der Förderung und des Schutzes des Wohlergehens, der Gesundheit und der harmonischen körperlichen, geistigen und moralischen Entwicklung der Kinder, wie sie durch die Verfassung, das Unionsrecht, die im italienischen Recht geltenden internationalen Vorschriften sowie durch staatliche und regionale Gesetze gewährleistet sind.

- 9 Absatz 1, wonach *„Die Behörde stellt bei der Wahrnehmung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben sicher, dass die Grundrechte der Person auf dem Gebiet der Kommunikation, auch durch audiovisuelle oder Rundfunk-Mediendienste, gewahrt werden. Die Behörde übt ihre Befugnisse unparteiisch und transparent und im Einklang mit den Zielen der Richtlinie (EU) 2018/1808 aus, insbesondere in Bezug auf Medienpluralismus, kulturelle und sprachliche Vielfalt, Verbraucherschutz, Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung, ordnungsgemäßes Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und Förderung eines fairen Wettbewerbs“.*

- 9 Absatz 2, wonach *„die Behörde im Bereich der audiovisuellen und Rundfunk-Mediendienste und der Video-Sharing-Plattformdienste die in den Vorschriften dieses Konsolidierten Gesetzes vorgesehenen Befugnisse ausübt, sowie die Befugnisse, die ihr bereits durch die anderen geltenden Vorschriften übertragen wurden, auch wenn sie nicht in das Konsolidierte Gesetz aufgenommen wurden, und insbesondere die Befugnisse gemäß den Gesetzen Nr. 223 vom 6. August 1990, Nr. 481 vom 14. November 1995 und Nr. 249 vom 31. Juli 1997“;*

- 41 Absatz 7, wonach *„Unbeschadet der Artikel 14 bis 17 des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 9. April 2003 und unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze kann der freie Verkehr von Programmen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die auf einer Video-Sharing-Plattform übermittelt werden, deren Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und die an die italienische Öffentlichkeit gerichtet sind, durch den Beschluss der Behörde eingeschränkt werden, nach dem Verfahren gemäß Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 des Gesetzesdekrets Nr. 70 von 2003 für folgende Zwecke: A) den Schutz Minderjähriger vor Inhalten, die ihre körperliche, geistige oder moralischen Entwicklung gemäß Artikel 38 Absatz 1 beeinträchtigen können; B) die Bekämpfung der Anstiftung zu rassistischem, sexuellem, religiösem oder ethnischem Hass und der Verletzung der Menschenwürde; C) den Schutz der Verbraucher, einschließlich der Anleger, gemäß diesem Konsolidierten Gesetz“;*

- 41 Absatz 8, wonach *„[F]oder der Zweck der Bestimmung, ob ein Programm, ein nutzergeneriertes Video oder eine audiovisuelle kommerzielle Kommunikation an die italienische Öffentlichkeit gerichtet ist, Kriterien wie zum Beispiel die verwendete Sprache, die Beteiligung einer beträchtlichen Anzahl von Kontakten auf dem italienischen Hoheitsgebiet oder die Erzielung von Einnahmen in Italien“;*



GESTÜTZT AUF Artikel 21 (Nichtdiskriminierung) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000 und insbesondere auf Absatz 1, wonach *„Jede Diskriminierung aus Gründen wie Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischer Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Meinung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Eigentum, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung verboten ist“*;

GESTÜTZT AUF Artikel 22 (Kulturelle, religiöse und sprachliche Vielfalt) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000, wonach *„die Union die kulturelle, religiöse und sprachliche Vielfalt achtet“*;

GESTÜTZT AUF Artikel 3 der Verfassung wonach *„Alle Bürger die gleiche soziale Würde besitzen und vor dem Gesetz gleich sind, unabhängig von Geschlecht, Rasse, Sprache, Religion, politischen Meinungen, persönlichen und sozialen Bedingungen. Es ist die Pflicht der Republik, wirtschaftliche und soziale Hindernisse zu beseitigen, die durch eine wirksame Einschränkung der Freiheit und der Gleichheit der Bürger die vollständige Entwicklung der menschlichen Person und die wirksame Beteiligung aller Arbeitnehmer an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Organisation des Landes behindern“*;

GESTÜTZT AUF den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates der Europäischen Union vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und auf die Richtlinie (EU) 2017/541 vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates;

GESTÜTZT AUF die allgemeine politische Empfehlung Nr. 15 (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats) zur Bekämpfung von Hassreden vom 8. Dezember 2015, in der die Staaten aufgefordert werden, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Formen ethnischer Diskriminierung im Einklang mit dem Völkerrecht zum Schutz der Menschenrechte bekämpft und beseitigt werden;

GESTÜTZT AUF den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;

GESTÜTZT AUF den Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Formen von Hassreden im Internet, den die Europäische Kommission am 31. Mai 2016 unterzeichnet hat;

GESTÜTZT AUF die Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss



und den Ausschuss der Regionen KOM(2017) 555 „Bekämpfung illegaler Online-Inhalte. Hin zu einer größeren Verantwortung der Online-Plattformen“;

GESTÜTZT AUF den „Selbstregulierungskodex für Medien und Minderjährige“, genehmigt von der Kommission zur Einrichtung des Rundfunksystems am 5. November 2002 und unterzeichnet von den Rundfunkveranstaltern und Unterzeichnerverbänden am 29. November 2002;

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 165/06/CSP vom 22. November 2006 über „Adressierung des Gesetzes zur Achtung der Grundrechte der Person, der persönlichen Würde und der richtigen körperlichen, geistigen und moralischen Entwicklung von Minderjährigen in Unterhaltungsprogrammen“;

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 23/07/CSP vom 22. Februar 2007 mit dem Titel „Adressierung des Gesetzes über die Achtung der Grundrechte der Person und über das Verbot von Sendungen mit pornografischen Szenen“;

GESTÜTZT AUF EntschlieÙung 51/13/CSP vom 3. Mai 2013 mit den „Verordnungen über technische Maßnahmen, die zu erlassen sind, um das Ansehen und Hören von Sendungen, die von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf zur Verfügung gestellt werden, durch Minderjährige auszuschließen, wenn die Sendungen ihrer körperlichen, geistigen oder moralischen Entwicklung gemäß Artikel 34 des Gesetzesdekrets Nr. 177 vom 31. Juli 2005 in der insbesondere durch das Gesetzesdekret Nr. 44 vom 15. März 2010, geändert durch das Gesetzesdekret Nr. 120 vom 28. Juni 2012, geänderten und ergänzten Fassung ernsthaft schaden könnten“;

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 157/19/CONS zur Annahme der „Verordnung zur Festlegung von Bestimmungen zur Achtung der Menschenwürde und zum Grundsatz der Nichtdiskriminierung und zur Bekämpfung von Hassreden“;

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 37/23/CONS vom 22. Februar 2023 über die „Verordnung über den Schutz der Grundrechte der Person gemäß Artikel 30 des Gesetzesdekret Nr. 208 vom 8. November 2021 (Konsolidiertes Gesetz über audiovisuelle Mediendienste)“;

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 194/23/CONS vom 26. Juli 2023 mit dem Titel „Änderung des Rechtsrahmens für Streitbeilegungsverfahren zwischen Nutzern und Betreibern elektronischer Kommunikation oder Anbietern audiovisueller Mediendienste und zur Umsetzung von Artikel 42 Absatz 9 der TUSMA in Bezug auf Video-Sharing-Plattformdienste“;

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 224/23/CONS vom 27. September 2023 „Änderung der EntschlieÙung Nr. 666/08/CONS über die „Verordnung über die Organisation und Führung des Registers der Kommunikationsbetreiber“ mit dem Ziel,



die Liste der Mediendiensteanbieter unter italienischer Gerichtsbarkeit zu erstellen und die Frist für den Abschluss des in Artikel 1 Absatz 5 der Entschließung Nr. 105/23/CONS genannten Verfahrens für den Teil über die Registrierung im Register der Kommunikationsbetreiber der Postdiensteanbieter, einschließlich der Paketzustelldiensteanbieter, zu verlängern“;

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 223/12/CONS vom 27. April 2012 über die *„Annahme der neuen Verordnung über die Organisation und den Betrieb der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen“*, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 434/22/CONS;

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 107/19/CONS vom 5. April 2019 über die *„Verordnung über Anhörungsverfahren in Verfahren, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen“*;

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 410/14/CONS vom 29. Juli 2014 über die *„Verfahrensordnung über Geldbußen und Verpflichtungen“*, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 437/22/CONS;

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 76/23/CONS vom 16. März 2023 über die *Einleitung der öffentlichen Konsultation zum Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung von Artikel 41 Absatz 9 des Gesetzesdekrets Nr. 208 vom 8. November 2021 über Programme, nutzergenerierte Videos oder audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die an die italienische Öffentlichkeit gerichtet und auf einer Video-Sharing-Plattform übermittelt werden, deren Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist“*;

Insbesondere UNTER HINWEIS darauf, dass in den Erwägungsgründen 45 bis 48 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr Folgendes klargestellt wird:

„45) Die in dieser Richtlinie festgelegten Beschränkungen der Verantwortlichkeit von Vermittlern lassen die Möglichkeit von Anordnungen unterschiedlicher Art unberührt. Diese können insbesondere in gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bestehen, die die Abstellung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung verlangen, einschließlich der Entfernung rechtswidriger Informationen oder der Sperrung des Zugangs zu ihnen.

(46) Um eine Beschränkung der Verantwortlichkeit in Anspruch nehmen zu können, muss der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von Information besteht, unverzüglich tätig werden, sobald ihm rechtswidrige Tätigkeiten bekannt oder bewusst werden, um die betreffende Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren. Im Zusammenhang mit der Entfernung oder der Sperrung des Zugangs hat er den Grundsatz der freien Meinungsäußerung und die hierzu auf einzelstaatlicher Ebene festgelegten Verfahren zu beachten. Diese Richtlinie lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, spezifische Anforderungen vorzuschreiben, die vor der Entfernung von Informationen oder der Sperrung des Zugangs unverzüglich zu erfüllen sind.



(47) Die Mitgliedstaaten sind nur dann gehindert, den Diensteanbietern Überwachungspflichten aufzuerlegen, wenn diese allgemeiner Art sind. Dies betrifft nicht Überwachungspflichten in spezifischen Fällen und berührt insbesondere nicht Anordnungen, die von einzelstaatlichen Behörden nach innerstaatlichem Recht getroffen werden.

(48) Diese Richtlinie lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Mitgliedstaaten von Diensteanbietern, die von Nutzern ihres Dienstes bereitgestellte Informationen speichern, verlangen, die nach vernünftigem Ermessen von ihnen zu erwartende und in innerstaatlichen Rechtsvorschriften niedergelegte Sorgfaltspflicht anzuwenden, um bestimmte Arten rechtswidriger Tätigkeiten aufzudecken und zu verhindern.“;

UNTER HINWEIS darauf, dass in Erwägungsgrund 38 des Gesetzes über digitale Dienste Folgendes klargestellt wird:

„(38) Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte und zur Bereitstellung von Informationen unterliegen den Vorschriften zur Wahrung der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist, und den Vorschriften zur Festlegung möglicher Ausnahmen von dieser Zuständigkeit in bestimmten Fällen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG, sofern die Bedingungen des genannten Artikels erfüllt sind. Da sich die betreffenden Anordnungen auf bestimmte rechtswidrige Inhalte bzw. bestimmte Informationen beziehen, beschränken Anordnungen, die an in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Anbieter von Vermittlungsdiensten gerichtet sind, grundsätzlich nicht die Freiheit dieser Anbieter, ihre Dienste grenzüberschreitend zu erbringen. Die Vorschriften des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG, einschließlich derer über die Notwendigkeit, Maßnahmen zu rechtfertigen, die aus bestimmten genau festgelegten Gründen eine Ausnahme von der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist, darstellen und über die Mitteilung solcher Maßnahmen, gelten daher nicht für diese Anordnungen“;

Ebenfalls UNTER HINWEIS darauf, dass Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes über digitale Dienste klarstellt, dass *„Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach dem Rechtssystem eines Mitgliedstaats vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.“*

IN DER ERWÄGUNG, dass der Verordnungsentwurf im Anhang des genannten Beschlusses Nr. 76/23/CONS der Europäischen Kommission (nachstehend auch die Kommission) von der zentralen Meldestelle des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 19. April 2023 (Ref. Nr. 107032) notifiziert wurde. Insbesondere richtete die Kommission am 12. Mai 2023 einen Antrag auf Klarstellung (Ref. Nr. 128467 und anschließende Ergänzung Nr. 129255 vom 15. Mai 2023), der am 25. Mai 2023 beantwortet (Ref. Nr. 141380), am 31. Mai 2023 über die oben genannte zentrale Meldestelle übermittelt wurde. Auf der Grundlage der eingegangenen Rückmeldungen beabsichtigte die Kommission, mit



einem am 26. Juli 2023 eingegangenen Vermerk (Ref. Nr. 199894) schlüssige Erwägungen zu machen;

GESTÜTZT AUF die Beiträge, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation von folgenden Interessenträgern eingegangen sind: Confindustria Radio TV (Ref. Nr. 134774 vom 19. Mai 2023), Google Ireland Limited – nachfolgend auch nur Google – (Ref. Nr. 135451 vom 19. Mai 2023), Meta Platforms Ireland Ltd – nachfolgend auch nur Meta) (Ref. Nr. 135845 vom 22. Mai 2023) und U.Di.Con. A.P.S. – Unione Difesa Consumatori (Ref. Nr. 135846 vom 22. Mai 2023);

IN ANBETRACHT der während der Anhörungen der folgenden Interessenträger, die dies beantragten, abgegebenen Bemerkungen: Google Ireland Limited am 6. Juli 2023 und Meta Platforms Ireland Ltd am 7. Juli 2023;

Nach Durchführung der in der Entschließung Nr. 76/23/CONS vorgesehenen öffentlichen Konsultation;

Insbesondere UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Bemerkungen der Europäischen Kommission:

in ihrem Ersuchen um Klarstellung, das im Anschluss an die Notifizierung des zur Konsultation veröffentlichten Verordnungsentwurfs gestellt wurde, ersuchte die Kommission um Erläuterung, ob der notifizierte Entwurf als nationale Maßnahme zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (Richtlinie 2000/31/EG) anzusehen ist, und die Gründe, aus denen die Notwendigkeit der Einführung eines gesonderten Verfahrens für Dienste, die aus außerhalb des italienischen Hoheitsgebiets niedergelassenen Video-Sharing-Plattformen bestehen, gerechtfertigt ist. Darüber hinaus ersuchte die Kommission um zusätzliche Informationen, einschließlich der Sprache, in der die Übermittlungen und Kommunikationen zwischen dem Plattformanbieter und den italienischen Behörden gemäß dem notifizierten Entwurf voraussichtlich stattfinden werden, und der in Artikel 8 Absatz 1 des notifizierten Entwurfs genannten Kontaktperson auch unter Bezugnahme auf die Kontaktstelle gemäß Artikel 12 der Verordnung 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) oder ob es sich im Gegenteil um eine zusätzliche Verpflichtung für den Plattformanbieter handelt. Darüber hinaus ersuchte die Kommission um Klarstellung, ob die Identifizierung des Inhalts des Gegenstands im Sinne von Artikel 8 des notifizierten Entwurfs so verstanden werden sollte, dass er die genaue URL (sofern verfügbar) enthält oder nicht, um die Lokalisierung des Inhalts zu erleichtern, und auch eine Klarstellung der in Artikel 9 Absatz 2 des notifizierten Entwurfs genannten Maßnahmen, die in der Entfernung von Inhalten und insbesondere der Annahme von Maßnahmen durch die italienischen Behörden bestehen, die sich auch auf die Verfügbarkeit von Inhalten außerhalb des italienischen Hoheitsgebiets auswirken. Schließlich ersuchte die Kommission um Klarstellung, ob der notifizierte Entwurf dahin auszulegen ist, dass er die



Übermittlung von Aufträgen an die anderen Koordinatoren für digitale Dienste gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung 2022/2065 nicht verhindert.

Als Reaktion auf das oben genannte Ersuchen um zusätzliche Informationen stellte die Behörde fest, dass die notifizierte Verordnung als nationale Maßnahme anzusehen ist, die auf der Grundlage der Bestimmungen des konsolidierten Textes das in Artikel 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vorgesehene Verfahren für Video-Sharing-Dienste umsetzt. In diesem Sinne hat die Behörde erklärt, dass die vorstehende Verordnung folgt: „*das Verfahren nach Art. 5 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzesdekrets Nr. 70 von 2003*“, im Einklang mit Artikel 41 Absatz 7 der TUSMA. Insbesondere setzen die in Artikel 5 Absatz 2, 3 und 4 des Gesetzesdekrets Nr. 70 von 2003 genannten Vorschriften die von Artikel 3 Absatz 4, teilweise, und Artikel 5 der Richtlinie um.

Agcom ist daher eine unabhängige Verwaltungsbehörde, die über keine Gesetzgebungsbefugnisse, sondern über abgeleitete Regulierungsbefugnisse verfügt, wobei die fragliche Verordnung die Umsetzung einer gesetzgeberischen Bestimmung des Primärrechts bezweckt (ex Art. 41 der TUSMA).

In Bezug auf das Ersuchen um zusätzliche Informationen über die Kontaktperson gemäß Artikel 8 Absatz 1 der notifizierten Verordnung hat die Behörde festgelegt, dass diese Maßnahme den Dialog mit VSP-Anbietern erleichtern soll und dass sie keine Verpflichtung, sondern die Ausübung einer bloßen Option durch die VSP-Anbieter ist und dass sie mit der in Artikel 12 des GdD genannten Zahl übereinstimmen kann. Auch in Bezug auf die in Artikel 9 Absatz 2 der notifizierten Verordnung genannten Maßnahmen stellte die Überwachungsbehörde fest, dass derselbe das Verfahren zur Beschränkung der Verbreitung von Programmen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation bestimmt, die auf einer Video-Sharing-Plattform übermittelt werden, deren Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und die an die italienische Öffentlichkeit gerichtet sind, und zwar für bestimmte, dort festgelegte Zwecke, und dass diese Bestimmung demselben Verfahren folgt, das in Artikel 5 Absätze 2 bis 5 der Verordnung über den elektronischen Geschäftsverkehr vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang wies die Überwachungsbehörde darauf hin, dass sie seit 2013 ein ähnliches Verfahren zur Ermittlung und Einstellung von Verstößen auf dem Gebiet des Urheberrechtsschutzes an elektronischen Kommunikationsnetzen in Anwendung der Artikel 14, 15 und 16 des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 9. April 2003 eingeführt und durchgeführt hat, die in der Verordnung geregelt sind, die durch die Entschließung Nr. 680/13/CONS erlassen wurde, die der Kommission bereits notifiziert wurde (Notifizierungsverfahren Nr. 2013/0496/I). Ebenso beabsichtigt die Überwachungsbehörde in der betreffenden Verordnung in dringenden Fällen, sich direkt an den Anbieter der Video-Sharing-Plattform zu wenden und ihn anzuordnen, alle Maßnahmen, einschließlich der Entfernung, zu ergreifen, die geeignet sind, die italienische Öffentlichkeit daran zu hindern, auf illegale Inhalte zuzugreifen. Es handelt sich daher lediglich um eine Beschränkung (Geoblockierung) der an Italien



gerichteten Inhalte, die von dem in einem anderen Mitgliedstaat der Union ansässigen VSP-Anbieter verbreitet werden, und die Website wird nicht stillgelegt. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme in denselben Fällen gerechtfertigt ist, wie in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr aufgeführt und als besonders schützenswert gelten (der Schutz von Minderjährigen, der Schutz des Verbrauchers, einschließlich des Anlegers, und die Bekämpfung der Aufstachelung zum rassistischen, sexuellen, religiösen oder ethnischen Hass sowie gegen Verstöße gegen die Menschenwürde der Person).

In Bezug auf die Sprache, in der die Übermittlungen und Mitteilungen zwischen dem Plattformanbieter und den italienischen Behörden gemäß der notifizierten Verordnung zu erfolgen haben, hat die Behörde festgelegt, dass in allen von der Behörde erlassenen Verwaltungsakten und -maßnahmen, auch gegenüber Einrichtungen, die nicht in Italien ansässig sind, aber dort ihre Dienste bereitstellen, die italienische Sprache zu verwenden ist. In Bezug auf die Identifizierung des Programms, des nutzergenerierten Videos oder der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation gemäß Artikel 8 der notifizierten Verordnung stellte die Überwachungsbehörde ferner fest, dass sie es nicht für angemessen hält, auch im Lichte der jüngsten nationalen Rechtsprechung die genaue URL anzugeben, unter der Voraussetzung, dass, soweit verfügbar, eine rechtzeitige Kommunikation an den VSP-Anbieter erfolgen würde. In jedem Fall hat sich die Behörde zur Änderung der Verordnung zur Verfügung gestellt, um eine leichtere Identifizierung der Inhalte zu ermöglichen.

Schließlich stellte die Behörde klar, dass die notifizierte Verordnung die Übermittlung von Aufträgen an die anderen Koordinatoren für digitale Dienste gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung 2022/2065 nicht verhindert.

Auch angesichts der zusätzlichen Informationen machte die Kommission schlüssige Bemerkungen zu dem notifizierten Verordnungsentwurf. Als Vorstufe verwies sie auf die GdD-Verordnung, die einen harmonisierten Rechtsrahmen für Online-Vermittler in Bezug auf ihre Verpflichtungen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte auf ihren Diensten schafft. Die Kommission wies insoweit darauf hin, dass Online-Plattformen einen der Vermittlungsdienste im Sinne von Art. 3 Buchst. i GdD darstellen und dass diese Plattformen, wenn sie die Kriterien von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der AVMD-Richtlinie in Verbindung mit den Leitlinien der Kommission vom Juli 2020 erfüllen, auch als Video-Sharing-Plattformdienste im Rahmen der AVMD-Richtlinie gelten würden. Daher würden in einer solchen Situation sowohl die AVMD als auch das Gesetz über digitale Dienste gelten.

Im Allgemeinen stellt die Kommission fest, dass die notifizierte Verordnung anhand der Bestimmungen des GdD bewertet werden könnte, da darin das anwendbare Verfahren festgelegt wird, um die Verfügbarkeit von Inhalten zu beschränken, die von Video-Sharing-Plattform-Diensten gespeichert werden, die von Einrichtungen



mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten als Italien bereitgestellt werden und grenzüberschreitende Dienste im italienischen Hoheitsgebiet anbieten.

In Bezug auf die Einzelheiten nahm die Kommission die in der Antwort auf das Ersuchen um zusätzliche Informationen enthaltenen Informationen und insbesondere den nicht zwingenden Charakter der Benennung einer Kontaktstelle gemäß Artikel 8 Absatz 1 der notifizierten Verordnung zur Kenntnis, die für den Diensteanbieter weiterhin freiwillig ist und mit der in Artikel 12 des Gesetzes über digitale Dienste genannten Kontaktstelle zusammenfallen kann. Ebenso nahm die Kommission die zusätzlichen Erläuterungen zu den Auswirkungen der im notifizierten Entwurf enthaltenen Anordnungen zur Kenntnis, die sich auf die Empfänger der Dienstleistungen im italienischen Hoheitsgebiet beschränken würden. Die Kommission begrüßte ferner die Klarstellung, dass der notifizierte Entwurf die Übermittlung von Aufträgen an andere Koordinatoren für digitale Dienste gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes über digitale Dienste nicht verhindert.

In Bezug auf den Inhalt der gemäß der notifizierten Verordnung erlassenen Anordnungen, in Bezug auf die Einfügung der genauen URL zur Identifizierung illegaler Inhalte und die Verwendung der italienischen Sprache für die Übermittlung derselben an die Video-Sharing-Plattform-Anbieter, wies die Kommission ferner darauf hin, dass die Artikel 9 und 10 des GdD bestimmte Mindestbedingungen harmonisieren, die von Verwaltungs- oder Gerichtsanordnungen aus einem Mitgliedstaat erfüllt werden müssen, um die Verpflichtung der Anbieter von Vermittlungsdiensten auszulösen, die zuständigen Behörden über die Folgemaßnahmen zu solchen Anordnungen zu informieren. Die Kommission erwähnt unter anderem: (i) die Aufnahme klarer Informationen, die es dem Anbieter von Vermittlungsdiensten ermöglichen, illegale Inhalte zu identifizieren und zu lokalisieren (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv und ii die Übermittlung in einer der vom Anbieter der Vermittlungsdienste angegebenen Sprachen oder in einer anderen Amtssprache der Mitgliedstaaten, die zwischen der Behörde, die die Anordnung ausstellt, und diesem Anbieter vereinbart wurde, oder in der Sprache der Anordnungsbehörde, sofern ihr eine angemessene Übersetzung beigefügt ist (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c).

Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass das im notifizierten Entwurf vorgesehene Verfahren die in Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr genannten Verfahrensschritte, einschließlich Mitteilungen an das Herkunftsland des Diensteanbieters und die Kommission, umsetzen soll. Zu diesem Punkt verwies sie daher auf das Binnenmarkt-Informationssystem (im Folgenden „IMI“), das im Rahmen des Pilotprojekts auf der Grundlage von Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1024/20126 (im Folgenden „IMI-Verordnung“) entwickelt wurde, und ersuchte, erforderlichenfalls auf die Nutzung dieses Systems für die Ausgabe von Maßnahmen gegen einen bestimmten grenzüberschreitenden Anbieter zu verweisen, der in den Anwendungsbereich von Artikel 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr fällt.



Schließlich wies die Kommission darauf hin, dass dafür gesorgt werden muss, dass die nationalen Rechtsvorschriften mit dem Gesetz über digitale Dienste und gegebenenfalls mit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, einschließlich des IMI-Implementierungssystems, in Einklang stehen.

IN ANBETRACHT der im Rahmen der öffentlichen Konsultation erzielten Beiträge und der damit verbundenen Bewertungen der Behörde, wie nachstehend dargelegt:

Allgemeine Bemerkungen

Hauptpositionen der beteiligten Einrichtungen

Alle an der Konsultation beteiligten Einrichtungen begrüßen die vorgeschlagene Verordnung, die darauf abzielt, ein hohes Maß an Schutz der italienischen Nutzer in Bezug auf die über die Video-Sharing-Plattformdienste verwendeten Inhalte zu gewährleisten.

Eine Einrichtung hofft, dass die Kriterien für die Identifizierung der Videos, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, genauso streng sein werden wie die des Rundfunksystems.

Eine andere Einrichtung weist auf bestimmte kritische Fragen im Zusammenhang mit der Koordinierung des Verordnungsentwurfs mit der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste in der später durch die Richtlinie 2018/1808 geänderten Fassung, mit der GdD-Verordnung, mit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und allgemeiner mit dem Herkunftslandprinzip hin. Insbesondere stellt sie in erster Linie fest, dass der Verordnungsentwurf, obwohl er von Art. 3 der EG-Richtlinie inspiriert ist, als nationale Vorschrift gilt, deren Erlass durch die AVMS-Richtlinie nicht vorgesehen, und sogar ausdrücklich ausgeschlossen ist, und angesichts der Existenz der Bestimmungen des Gesetzesdekrets 70/03, die erschöpfend, unmittelbar anwendbar und sich vollständig mit diesem Entwurf überschneiden, nicht erforderlich ist. Aus einem anderen Blickwinkel weist dasselbe Unternehmen außerdem auf kritische Fragen in Bezug auf die Koordinierung zwischen dem Verordnungsentwurf und der GdD-Verordnung hin. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf Erwägungsgrund 9 der genannten Verordnung, wonach es den Mitgliedstaaten untersagt ist, zusätzliche nationale Anforderungen in Bezug auf Angelegenheiten zu erlassen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung selbst fallen, sofern darin nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, da dies die unmittelbare und einheitliche Anwendung der vollständig harmonisierten Vorschriften, die für Anbieter von Vermittlungsdiensten im Einklang mit den Zielen der Verordnung selbst gelten, beeinträchtigen würde. In der Tat stellt die Einrichtung fest, dass sich der Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs offenbar mit dem der GdD-Verordnung, die den Schutz von Minderjährigen und Verbrauchern sowie die Bekämpfung von Hassreden oder diskriminierenden Inhalten einschließt, überschneiden würde. Schließlich ist dieselbe Einrichtung der Auffassung, dass der Verordnungsentwurf



Unstimmigkeiten in Bezug auf die Einhaltung des in Art. 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr genannten Herkunftslandprinzips aufweist, wonach der Mitgliedstaat den freien Verkehr eines bestimmten Dienstes der Informationsgesellschaft in Bezug auf Inhalte nicht einschränken kann, die lediglich als „gefährlich“ und nicht rechtswidrig anzusehen sind. Schließlich stellt die Einrichtung in diesem Zusammenhang fest, dass die einzige mit dem Unionsrecht vereinbare Auslegung von Art. 41 Abs. 7 TUSMA diejenige ist, die ihren Anwendungsbereich nur auf den Inhalt beschränkt, der eine rechtswidrige Handlung darstellt. Eine andere Interpretation würde in der Tat im Widerspruch zum Herkunftslandprinzip und dem Verbot der Überregulierung stehen. Sie schlägt daher vor, den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften besser zu präzisieren, indem die eingeschränkten Inhalte eindeutig der Kategorie von Inhalten zugeordnet werden, die gegen die italienischen Rechtsvorschriften verstoßen.

Eine andere Einrichtung betont, dass die Grundsätze des europäischen Rechts als wesentliches Instrument für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts geachtet werden müssen, um europäische und italienische Nutzer zu begünstigen; darüber hinaus betont sie in ihrer Eigenschaft als Video-Sharing-Plattform, dass sie über äußerst strenge Werbestandards verfügt, die für alle Nutzer einschließlich Minderjähriger gelten, und sehr hohe Standards für bezahlte Werbung auferlegt. Sie betont die Bedeutung der Harmonisierung als Schlüsselprinzip, um sicherzustellen, dass Online-Dienste und Verbraucher von einem echten digitalen Binnenmarkt der EU profitieren können.

Schließlich hebt eine andere Einrichtung die Bedeutung der mit der betreffenden Verordnung eingeführten Bestimmungen hervor, insbesondere im Hinblick auf das neue Verfahren zur Entfernung illegaler Inhalte, das eine neue Möglichkeit des Eingriffs vorsieht, sowohl direkt durch die Regulierungsbehörde für Kommunikation in dringenden Fällen als auch durch die Regulierungsbehörde des Landes, in dem die Sharing-Plattform eingerichtet ist, für alle anderen Fälle. Aus diesem Grund hält sie es für notwendig, sie auch durch die Unterstützung von Verbraucherverbänden so weit wie möglich zu verbreiten, um die Nutzer für die Inhalte dieser Verordnung zu sensibilisieren.

Stellungnahme der Überwachungsbehörde

In Bezug auf die Bedenken hinsichtlich der Koordinierung zwischen der betreffenden Verordnung und den hier genannten wichtigsten europäischen Verordnungen (GdD-Verordnung, Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, AVMS-Richtlinie) wird zunächst bekräftigt, dass es der nationale Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie 2018/1808 war, der der Behörde in Art. 41 der TUSMA diese Befugnis erteilte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber ausdrücklich auf die Verfahren nach Art. 5 des Gesetzesdekrets 70/03 Bezug genommen hat.



Es wird auch darauf hingewiesen, dass der zur öffentlichen Konsultation vorgelegte Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission notifiziert wurde, die zwar um Klarstellung ersuchte, aber keinen Widerspruch mit den EU-Rechtsvorschriften feststellte. Darüber hinaus sieht die fragliche Verordnung, wie die Europäische Kommission ausgeführt hat, lediglich in bestimmten Fällen, die in Art. 41 Abs. 7 des Gesetzesdekrets 208/2021 ausdrücklich genannt sind, zu folgenden Zwecken Eingriffe vor: „a) den Schutz Minderjähriger vor Inhalten, die ihre körperliche, geistige oder moralische Entwicklung [...] beeinträchtigen könnten; b) die Bekämpfung der Anstiftung zu rassistischem, sexuellem, religiösem oder ethnischem Hass und die Verletzung der Menschenwürde und c) des Schutzes der Verbraucher, einschließlich Anleger“.

Was die Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Herkunftslandprinzips betrifft, so wird erneut darauf hingewiesen, dass die Verordnung auf der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr beruht, nach der jeder Mitgliedstaat den Verkehr von Informationsdiensten aus einem anderen Staat in Bezug auf einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft auf bestimmte Bedingungen beschränken kann. Insbesondere müssen nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie die Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat zu ergreifen beabsichtigt, i.) aus einer Reihe von bestimmten Gründen (Recht und Ordnung, Schutz der öffentlichen Gesundheit, öffentliche Sicherheit und Schutz der Verbraucher, einschließlich Investoren) erforderlich sein ii) in Bezug auf einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft erforderlich sein, der den in Nummer 1 genannten Zielen schadet oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung darstellt und iii.) in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen stehen. In diesen Fällen sieht die Gesetzgebung vor, dass der Mitgliedstaat vor der Ergreifung der betreffenden Maßnahmen und unbeschadet gerichtlicher Verfahren, einschließlich Ermittlungsverfahren, und Handlungen, die im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung durchgeführt werden, zunächst den Mitgliedstaat, in dem der Betroffene ansässig ist, um ein Eingreifen ersuchen muss; hat sie keine Maßnahmen ergriffen oder sind die Maßnahmen nicht angemessen, so teilt sie der Kommission und dem Mitgliedstaat ihre Absicht mit, solche Maßnahmen zu ergreifen.

Der genannte Artikel 3 Absatz 5 sieht auch die Möglichkeit vor, in dringenden Fällen von diesen Bedingungen abzuweichen. In diesem Fall sind die getroffenen Maßnahmen so bald wie möglich der Kommission und dem Mitgliedstaat, in dem der Anbieter eines Video-Sharing-Dienstes niedergelassen ist oder als niedergelassen gilt, zu notifizieren, zusammen mit den dringenden Angelegenheiten.

Auf der Grundlage dieser Annahmen verabschiedete die Behörde die Verordnung zum Schutz des Urheberrechts in elektronischen Kommunikationsnetzen im Anhang zur Entschließung Nr. 680/13/CONS, die auch die Eingriffe der Behörde bei rechtswidrigen Handlungen von Einrichtungen mit Sitz außerhalb Italiens regelt. Die vorstehende Verordnung wurde auch der Europäischen Kommission notifiziert und vom Verwaltungsgericht gebilligt.



Unter besonderer Bezugnahme auf die Koordinierung zwischen der betreffenden Verordnung und der GdD-Verordnung ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 6 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (der Artikel 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr ersetzt), der den Vorschriften und Verordnungen für die „Speicherung von Informationen“ gewidmet ist, die Möglichkeit unberührt lässt, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach dem Rechtssystem jedes Mitgliedstaats einen Diensteanbieter verpflichtet, einen Verstoß zu verhindern oder zu beenden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die neuen Bestimmungen, wie bereits von der Europäischen Kommission selbst hervorgehoben, im Einklang mit und innerhalb der im GdD festgelegten Grenzen gelten. Insbesondere verweist die Behörde im Einklang mit den Ausführungen der Europäischen Kommission auf Erwägungsgrund 38 der GdD-Verordnung: *„Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte und zur Bereitstellung von Informationen unterliegen den Vorschriften zur Wahrung der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist, und den Vorschriften zur Festlegung möglicher Ausnahmen von dieser Zuständigkeit in bestimmten Fällen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG, sofern die Bedingungen des genannten Artikels erfüllt sind. Da sich die betreffenden Anordnungen auf bestimmte rechtswidrige Inhalte bzw. bestimmte Informationen beziehen, beschränken Anordnungen, die an in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Anbieter von Vermittlungsdiensten gerichtet sind, grundsätzlich nicht die Freiheit dieser Anbieter, ihre Dienste grenzüberschreitend zu erbringen. Die Vorschriften des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG, einschließlich derer über die Notwendigkeit, Maßnahmen zu rechtfertigen, die aus bestimmten genau festgelegten Gründen eine Ausnahme von der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist, darstellen und über die Mitteilung solcher Maßnahmen, gelten daher nicht für diese Anordnungen“.*

Daher ist davon auszugehen, dass gemäß Artikel 8 GdD allgemeine Verpflichtungen zur Überwachung oder aktiven Feststellung von Tatsachen oder Umständen, die auf das Vorhandensein illegaler Aktivitäten auf digitalen Plattformen hindeuten, nicht verpflichtend sind; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit für die Behörde, den Anbieter von Vermittlungsdiensten im Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 der GdD-Verordnung zu verpflichten, einen Verstoß zu verhindern oder zu beenden.

Darüber hinaus wird es angesichts der Gespräche mit der Kommission zur Gewährleistung der größtmöglichen Angleichung an die im GdD vorgesehenen Verfahren als angemessen erachtet, vorzusehen, dass die Behörde als Koordinator für digitale Dienste für Italien (gemäß Artikel 15 des Gesetzesdekrets Nr. 123 vom 16. September 2023, der mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 159 vom 15. November 2023 umgewandelt wurde) gemäß Artikel 9 Absatz 4 GdD die angenommene Anordnung an alle Koordinatoren für digitale Dienste über das nach Artikel 85 GdD eingerichtete System weiterleitet.

Zu den Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 1



Hauptpositionen der beteiligten Einrichtungen

Eine Einrichtung schlägt vor, in Artikel 1 Buchstabe f die Angabe „*Ausschluss der sogenannten GIFs*“ zu streichen, da es sich bei GIFs (graphics interchange format) bekanntlich um Bildreihen handelt, die nur durch ihr Format definiert werden können und für die in der betreffenden Bestimmung genannten Zwecke eine erhebliche Dauer haben können. Sie weist insbesondere darauf hin, dass selbst Gifs von 10 oder 20 Sekunden schädliche Inhalte vermitteln können, und die fragliche Vorschrift besagt außerdem, dass die Laufzeit des Programms zu Definitionszwecken nicht berücksichtigt werden soll.

Stellungnahme der Überwachungsbehörde

In Bezug auf den Vorschlag zur Streichung des Verweises auf *GIFs* aus der Definition eines Programms und, allgemeiner gesagt, um die Verordnung auch auf diese Bilder auszudehnen, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Wortlaut (der sie ausdrücklich ausschließt) direkt vom italienischen Gesetzgeber in Art. 3 Abs. 1 Buchst. g des Gesetzesdekrets 208/2023 unter besonderer Bezugnahme auf die Definition des „Programms“ vorgesehen wurde. Darüber hinaus war diese Aufnahme eine Entscheidung, als der italienische Gesetzgeber die Richtlinie EU 2018/1808 ebenfalls im Einklang mit Erwägungsgrund 6 der Richtlinie umgesetzt hat.

Zu den subjektiven Kriterien für die Bestimmung der an die italienische Öffentlichkeit gerichteten Inhalte gemäß Artikel 3

Hauptpositionen der beteiligten Einrichtungen

Hinsichtlich der Identifizierungskriterien, die darauf abzielen, festzustellen, ob ein Inhalt an die italienische Öffentlichkeit gerichtet ist, stellt eine Einrichtung fest, dass sie gegen Artikel 41 Absätze 8 und 9 des konsolidierten Gesetzes verstoßen und gleichzeitig generisch und übermäßig breit erscheinen. Insbesondere betont sie, dass das Primärrecht der Überwachungsbehörde nicht die Befugnis gibt, die Kriterien für die Identifizierung von Inhalten festzulegen, die an die italienische Öffentlichkeit gerichtet sind; in diesem Zusammenhang stellt sie fest, dass Art. 41 Abs. 9 des konsolidierten Gesetzes lediglich die Regulierungsbefugnisse der Behörde auf Folgendes beschränkt: „*das Verfahren für den Erlass der in Absatz 7 genannten Maßnahmen*“, ohne die Bestimmung der Kriterien zu nennen, nach denen die an die italienische Öffentlichkeit gerichteten Inhalte identifiziert werden. Auf der anderen Seite weist dieselbe Einrichtung darauf hin, dass die Vorschrift des nationalen Gesetzgebers eine Reihe von Elementen als Beispiel vorzuschreiben scheint, dass der an die italienische Öffentlichkeit gerichtete Inhalt nach einer für jeden Einzelfall vorzunehmenden Bewertung zu beurteilen ist.

Aus einem anderen Blickwinkel macht dieselbe Einrichtung geltend, dass sich das Eingreifen der Überwachungsbehörde ihrer Ansicht nach nicht auf die Klarstellung der Bestimmungen des Primärrechts beschränken würde, sondern vielmehr einen übermäßig innovativen Charakter darstelle. Zum einen stellt sie fest, dass die Bestimmung, dass die



Erfüllung nur eines der in Artikel 3 genannten Kriterien ausreicht, um den Inhalt als an die italienische Öffentlichkeit gerichtet zu qualifizieren, im Widerspruch zu Art. 41 Abs. 8 der TUSMA steht, der dagegen lediglich eine Reihe von Kriterien als Beispiel erwähnt. Dagegen ist sie der Ansicht, dass der Verordnungsentwurf Kriterien einführt, die nicht mit der Primärvorschrift in Zusammenhang stehen, von denen einige ihrer Ansicht nach für die streitige Beurteilung nicht relevant erscheinen. Die gleiche Einrichtung weist insbesondere darauf hin, dass die Tatsache, dass ein VSP-Anbieter Einnahmen in Italien erwirtschaftet oder eine Benutzeroberfläche auf Italienisch bereitstellt oder Italienisch als Nutzungssprache der Plattform zur Verfügung stellt, für die Beurteilung unerheblich ist, ob bestimmte nutzergenerierte Inhalte, die auf dieser Plattform gehostet werden, an die italienische Öffentlichkeit gerichtet sind. Im Gegensatz dazu stellt sie fest, dass die Anwendung der Kriterien auf einen VSP-Anbieter, der in verschiedenen EU-Ländern tätig ist, de facto alle auf der Plattform verfügbaren Inhalte in den Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs bringen würde, was im Widerspruch zu Artikel 41 Absatz 7 des konsolidierten Gesetzes steht. Daher schlägt dieselbe Einrichtung vor, die gesamte Bestimmung zu streichen.

Stellungnahme der Überwachungsbehörde

In Bezug auf die Ausnahme, dass die Primärgesetzgebung der Überwachungsbehörde nicht ausdrücklich die Befugnis übertragen hat, die Kriterien für die Bestimmung der Frage zu bestimmen, ob ein Programm, ein nutzergeneriertes Video oder eine audiovisuelle kommerzielle Kommunikation an die italienische Öffentlichkeit gerichtet sind, wird vorläufig darauf hingewiesen, dass Agcom als unabhängige Verwaltungsbehörde, die für die Regulierung und Überwachung der Zuständigkeitsbereiche zuständig ist, ihre Befugnisse in einer Weise ausübt, die zur effektivsten Erfüllung des öffentlichen Interesses dient, das den Vorschriften zur Übertragung der Zuständigkeit zugrunde liegt. In diesem Sinne kann sie Verordnungen oder Auslegungsleitlinien erlassen, die darauf abzielen, den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Primärrechts besser zu präzisieren. Im vorliegenden Fall hat der Gesetzgeber bereits Kriterien festgelegt, wenn auch beispielhaft, auf deren Grundlage die Überwachungsbehörde beschlossen hat, weitere Auslegungsleitlinien zu formulieren, unbeschadet der Möglichkeit, den Fall fallweise zu bewerten.

Unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, dass die Überwachungsbehörde beschlossen hat, die als alternativ und nicht kumulativ eingestuften Live-Kriterien zu berücksichtigen, um festzustellen, ob ein Programm, ein nutzergeneriertes Video oder eine audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Anbieter verbreitet wird, an die italienische



Öffentlichkeit gerichtet ist, wird darauf hingewiesen, dass diese Wahl gerade auf dem rein erläuternden und illustrativen Anwendungsbereich dieser Liste beruht.

Schließlich wird in Bezug auf die Bemerkungen zu dem Kriterium der Einnahmen darauf hingewiesen, dass dieses Kriterium direkt vom nationalen Gesetzgeber eingefügt wurde.

Über die Berichte an die Behörde gemäß Artikel 6

Hauptpositionen der beteiligten Einrichtungen

Eine Einrichtung befürchtet eine mögliche Überschneidung von Verfahren vor der Behörde mit Gerichtsverfahren betreffend denselben audiovisuellen Inhalt. Insbesondere stellt sie fest, dass der Verordnungsentwurf zwar vorsieht, dass das Verfahren vor der Überwachungsbehörde nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, wenn ein Verfahren vor der Justizbehörde in Bezug auf denselben Inhalt im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 anhängig ist, aber die Verpflichtung für Agcom, sich der Stimme zu enthalten, besteht nur dann, wenn das Verfahren denselben Inhalt betrifft und zwischen denselben Parteien eingeleitet wurde. Da es sich um Verfahren handelt, die auf den Schutz des öffentlichen Interesses gestützt sind, ist die Identität der Einrichtung, die die Entfernung eines bestimmten Inhalts beantragt, im Gegensatz zur Identität der in dem fraglichen Verfahren in Rede stehenden Inhalte und des VSP-Anbieters, der ihn hostet, nicht von vorrangiger Bedeutung. Daher ist sie der Ansicht, dass ein gerichtliches Verfahren, an dem derselbe VSP-Anbieter, aber eine andere Gegenpartei beteiligt ist, in jedem Fall zu einer ursprünglichen oder anschließenden Sperre für weitere Verfahren führen sollte, im Einklang mit dem Grundsatz des *Verbots der doppelten Strafverfolgung*.

Stellungnahme der Überwachungsbehörde

Was die Bemerkungen zur Gefahr einer möglichen Überschneidung von Verfahren vor der Behörde mit Gerichtsverfahren betreffend denselben audiovisuellen Inhalt betrifft, stimmen wir dem Vorschlag zu. In Anbetracht der Tatsache, dass das Verfahren zur Entfernung von Inhalten von einer Plattform zum Teilen von Videoinhalten auf dem Schutz des öffentlichen Interesses beruht, wird vereinbart, dass die Identität der Einrichtung, die ihre Entfernung beantragt, irrelevant ist, während die Identität der von demselben Verfahren erfassten Inhalte relevant ist.

Über das Voruntersuchungsverfahren vor der in Artikel 8 genannten Direktion

Hauptpositionen der beteiligten Einrichtungen

Im Hinblick auf das Voruntersuchungsverfahren vor der Behörde und insbesondere vor der zuständigen Direktion gemäß Artikel 8 des Verordnungsentwurfs ist eine



Einrichtung der Auffassung, dass der Zeitrahmen des Ermittlungsverfahrens vor der Direktion übermäßig lang ist und eine erhebliche Verkürzung der Fristen nahelegt. Insbesondere schlägt sie vor, das Verwaltungsverfahren in fünf Tagen statt in 30 Tagen abzuschließen und für höchstens fünf Tage anstelle von 15 Tagen ausgesetzt werden sollten. Darüber hinaus wird in Bezug auf die Fristen für die spontane Anpassung vorgeschlagen, 2 Tage statt 5 Tage und eine mögliche Verlängerung um weitere 3 Tage statt 5 Tage zu erlauben. Die vorgeschlagenen Änderungen sind notwendig, da das Verfahren darauf abzielt, Inhalte zu entfernen, die für die psychophysische Entwicklung von Minderjährigen und für die Menschenwürde schädlich sind, die Hass anstiften, daher muss es sich um ein schnelles und effizientes Instrument handeln, das zum Schutz solcher Rechtssituationen und Interessen eingesetzt werden kann, indem Zeitrahmen geschaffen werden, um einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden für die Nutzer und ihre Rechte zu verhindern.

Auf der anderen Seite äußert eine andere Einrichtung starke Zweifel an der Festlegung strenger Fristen für Video-Sharing-Plattformanbieter. Insbesondere stellt sie fest, dass die Angabe von zwingenden und festgelegten Fristen im Widerspruch zu dem Ansatz des Europäischen Gesetzgebers stehen würde, der sowohl in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr als auch in der GdD-Verordnung – insbesondere Artikel 9 für Anordnungen zur Bekämpfung illegaler Inhalte, die von nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden erlassen wurden – die Einführung vorgegebener Fristen vermieden hat, um genau festgelegte Fristen für eine Einzelfallprüfung zu schaffen, auch auf der Grundlage der Art des Inhalts und anderer tatsächlicher Umstände, um eine genauere Interessenabwägung zu ermöglichen und die Risiken für die freie Meinungsäußerung im Internet zu verringern. Sie schlägt daher vor, jegliche Bezugnahme auf spezifische Fristen für Anbieter von VSP-Anbietern gemäß Artikel 8 des Verordnungsentwurfs aufzuheben und im Einklang mit Artikel 9 der GdD-Verordnung einen allgemeinen Verweis auf die Annahme der erforderlichen Maßnahmen „ohne ungebührliche Verzögerung“ beizubehalten. Dieselbe Einrichtung stellt fest, dass die Agcom gemäß Artikel 8 Absatz 5 verpflichtet ist, das Verfahren nur abzuschließen, wenn der Antragsteller ein Gerichtsverfahren einleitet. Auf der anderen Seite weist sie darauf hin, dass es keine Bestimmung für den Anbieter gibt, der ein Gerichtsverfahren gegen den Nutzer einleiten möchte, der die angeblich rechtsverletzenden Inhalte auf eine Plattform hochgeladen hat. Sie schlägt daher vor, sie entsprechend zu ändern.

Stellungnahme der Überwachungsbehörde

In Bezug auf den Antrag auf Verkürzung der Fristen für das darin vorgesehene Verfahren wird angemerkt, dass diese durch ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen betroffenen Interessen, die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Nutzer unter Einhaltung der Verfahrensgarantien und die Notwendigkeit, dass die Behörde die erforderlichen Untersuchungen durchführen muss, festgelegt wurden. Unter Bezugnahme auf das, was in Bezug auf die Fristen für Video-Sharing-Dienstleister für die Entfernung bereits vermerkt wurde, wird angemerkt, dass die hier



genannten Fristen verbindlich und zweckmäßig sind, um die Sicherheit von Verwaltungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Angesichts der Stellungnahmen der verschiedenen an der Konsultation beteiligten Einrichtungen und im Hinblick auf die Effizienz und Wirksamkeit der Verwaltungsmaßnahme werden jedoch die Fristen für den Abschluss der Voruntersuchungen von zwölf auf fünf verkürzt (ex-Artikel 5 Absatz 4). Im Falle einer spontanen Anpassung durch den in Artikel 8 Absatz 3 genannten Anbieter von Video-Sharing-Plattformen, auch auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnung zur Bekämpfung der Online-Piraterie (Entschließung 680/13/CONS in der geänderten Fassung), wurde vorgesehen, dass das Verfahren mit einer Entlassungsentscheidung des Direktors endet. Das zuständige Kollektive Gremium wird regelmäßig über die so angeordneten Einreichungen unterrichtet.

Unter besonderer Bezugnahme auf die Fristen des Verfahrens wird es angesichts der eingegangenen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in bestimmten Fällen Informationen zu erhalten, die für die Verwaltungsmaßnahme relevant sind, als angemessen erachtet, in Artikel 11 ausdrücklich vorzusehen, dass alle erforderlichen Auskunftersuchen die Fristen des Verfahrens gemäß Artikel 8 aussetzen. Im Hinblick auf die Frist für den Abschluss des Verfahrens im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen und im Hinblick auf die Effizienz und Wirksamkeit der Verwaltungsmaßnahme werden die einschlägigen Fristen von 30 auf 15 verkürzt.

Über die endgültigen Maßnahmen gemäß Artikel 9

Hauptpositionen der beteiligten Einrichtungen

In Bezug auf die Bestimmung, die den endgültigen Maßnahmen gewidmet ist, die von der Behörde erlassen werden können, betrachten zwei Einrichtungen die in Artikel 9.2 des Verordnungsentwurfs festgelegten Fristen als äußerst bindend für die Durchführung einer Maßnahme der Behörde durch den Anbieter von Video-Sharing-Plattformen (Entfernung von Inhalten), da sie Anreize für die übermäßige Entfernung potenziell legitimer Inhalte schaffen und in jedem Fall im Widerspruch zu den von der GdD festgelegten Grundsätzen stehen würden. Sie stellen insbesondere fest, dass die GdD keine vorgegebenen Fristen für die Entfernung von Inhalten vorsah, da dies die Freiheit der Meinungsäußerung untergraben und die Erkennung der Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten von Inhalten nicht zulassen würde. Schließlich stellen sie fest, dass die Festlegung von Fristen, die nur auf nationaler Ebene gelten, das Ziel der GdD, einen harmonisierten Rahmen für die Regulierung von Inhalten zu schaffen, beeinträchtigen würde und die Gefahr liefe, Rechtsunsicherheit für in Europa tätige Unternehmen zu schaffen. Sie schlagen daher vor, die Fristen für die Entfernung von Inhalten aus dem Verordnungsentwurf zu streichen und sie an den Geist und den Wortlaut der GdD anzupassen, wonach die Anbieter von Vermittlungsdiensten eine Anordnung zur Entfernung von Inhalten verfolgen müssen: „ohne ungebührliche Verzögerung.“



Eine Einrichtung schlägt unter besonderer Bezugnahme auf die Anordnung der Behörde an den Anbieter von Diensten zum Teilen von Inhalten (gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs) vor, die Identifizierung der Inhalte über die entsprechende URL vorzusehen, um sie auf einzigartige Weise zu identifizieren. In diesem Zusammenhang unter Bezugnahme auf die Bestimmungen von Artikel 9 der GdD-Verordnung (gemäß dem „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine in Absatz 1 genannte Anordnung bei der Übermittlung an den Diensteanbieter mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt: a) diese Anordnung enthält Folgendes: [...] iv) klare Angaben, anhand deren der Anbieter von Vermittlungsdiensten die betreffenden rechtswidrigen Inhalte ermitteln und ausfindig machen kann, beispielsweise eine oder mehrere präzise URL-Adressen, und, soweit erforderlich, weitere Angaben“) Sie stellt fest, dass die URL die einzige Möglichkeit ist, den genauen elektronischen Standort des Inhalts, der den Maßnahmen der Behörde unterliegt, eindeutig zu ermitteln und dem Video-Sharing-Diensteanbieter zu ermöglichen, ihn zu bewerten und unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Eine Einrichtung ist der Auffassung, dass die Maßnahme, die die Behörde gemäß Artikel 9 des Verordnungsentwurfs erlassen kann, übermäßig allgemein und breit ist („alle Maßnahmen, einschließlich der Entfernung, die geeignet sind, die italienische Öffentlichkeit daran zu hindern, auf Inhalte zuzugreifen, die als unvereinbar mit den in Artikel 4 genannten Zwecken angesehen werden“); dieselbe Einrichtung stellt fest, dass solch ein breiter Anwendungsbereich zu übermäßig belastenden, unverhältnismäßigen oder willkürlichen Anordnungen führen könnte, wie z. B. Überwachungspflichten (ausdrücklich verboten durch die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, die AVMS-Richtlinie und die GdD-Verordnung) oder die Sperrung von Verpflichtungen, die nicht dem Ausmaß des Verstoßes entsprechen (z. B. die Sperrung ganzer Kanäle angesichts begrenzter oder geringfügiger Verstöße) oder technisch nicht durchsetzbare Verpflichtungen (zum Nachteil des gleichen Ziels, das TUSMA erreichen will). Darüber hinaus enthält der Verordnungsentwurf keine detaillierten Angaben zu den Elementen, die die von der Überwachungsbehörde erlassene restriktive Anordnung unter Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit unbedingt enthalten muss. Solche Anordnungen sollten laut derselben Einrichtung dieselben Elemente enthalten wie die in Artikel 9 der GdD-Verordnung vorgesehenen Elemente, einschließlich einer vollständigen Begründung für die Erläuterung, warum die Informationen illegale Inhalte darstellen würden, indem sie auf eine oder mehrere spezifische Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit demselben Recht Bezug nehmen.

Stellungnahme der Überwachungsbehörde

In Bezug auf die Anmerkungen der Teilnehmer an der Konsultation zur Festlegung spezifischer Fristen für die Durchführung einer Maßnahme der Behörde durch den Anbieter von Video-Sharing-Plattformen wird das Vorstehende bekräftigt. Da es sich



insbesondere um lediglich verbindliche und nicht zwingende Fristen handelt, wird es als angemessen erachtet, die Bereitstellung des zur Konsultation vorgelegten Dokuments beizubehalten. Darüber hinaus wird bekräftigt, dass dies nicht im Widerspruch zu dem vom Europäischen Gesetzgeber in der GdD-Verordnung verwendeten Wortlaut zu stehen scheint, angesichts ihres nicht zwingenden Charakters.

In Bezug auf den Antrag auf Angabe der genauen URL des Inhalts innerhalb der Anordnung, auch in Anbetracht dessen, was die Europäische Kommission festgestellt hat, wird es als angemessen erachtet, dass die an die Anbieter von Video-Sharing-Plattformen gerichtete Anordnung die Bedingungen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv der GdD-Verordnung erfüllt, was die Aufnahme klarer Informationen wie eine oder mehrere genaue URLs und gegebenenfalls zusätzliche Informationen betrifft, die es dem Anbieter von Video-Sharing-Plattformen ermöglichen, die betreffenden illegalen Inhalte zu identifizieren und zu lokalisieren. Angesichts der besonderen Mindestvoraussetzungen, die Verwaltungsanordnungen erfüllen müssen, um die Verpflichtung der Anbieter von Vermittlungsdiensten auszulösen, die zuständigen Behörden über die Folgemaßnahmen zu informieren, wie die Kommission ausgeführt hat, sieht die Verordnung außerdem vor, dass Anordnungen gemäß den in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c des GdD genannten Angaben übermittelt werden.

In Bezug auf die von einer Einrichtung geäußerten Bedenken hinsichtlich des Inhalts der Anordnung der Überwachungsbehörde an die Video-Sharing-Dienstplattform wird darauf hingewiesen, dass die Anordnungen in jedem Fall korrekt und präzise sind. Wie bekannt ist, verbietet Artikel 8 der GdD-Verordnung die Annahme einer allgemeinen Überwachungspflicht oder einer Verpflichtung zur aktiven Ermittlung von Fakten. Andererseits berührt Artikel 6 derselben Verordnung jedoch nicht die Möglichkeit, dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde im Einklang mit der Rechtsordnung des Mitgliedstaats den Diensteanbieter auffordern kann, einen bestimmten Verstoß wie im vorliegenden Fall zu verhindern oder zu beenden. Was die Angst vor der Unverhältnismäßigkeit der Anordnung betrifft, so ist daran zu erinnern, dass diese als Ausdruck einer Verwaltungsbefugnis den Erlass eines Verwaltungsakts bedeutet, der nicht nur begründet, sondern auch in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen muss. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass alle von der Behörde erlassenen Maßnahmen vor dem zuständigen Richter angefochten werden können.

Schließlich wurde im Hinblick auf eine größtmögliche Transparenz und Harmonisierung mit den Verfahren des Gesetzes über digitale Dienste die Übermittlung der Anordnung an den VSP-Anbieter an die Koordinatoren für digitale Dienste der anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 4 GdD vorgesehen.

Über das Verfahren für die Meldung an die in Artikel 10 genannte zuständige nationale Behörde



Hauptpositionen der beteiligten Einrichtungen

Eine Einrichtung würdigt das im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Verfahren, das eine Mitteilung an die Europäische Kommission und die zuständige nationale Behörde vorsieht, d. h. das Verfahren des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter von Video-Sharing-Plattformen niedergelassen ist (oder als solcher gilt). Sie stellt jedoch fest, dass die in der Verordnung festgelegten Fristen, insbesondere Artikel 10 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs für die Koordinierung der Agcom mit der zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist, übermäßig streng sind. Sie schlägt in diesem Zusammenhang vor, auf den Wortlaut der gemeinsamen Absichtserklärung (Memorandum of Understanding, MOU) von ERGA zu verweisen, die den Ausdruck „ohne ungebührliche Verzögerung“ anstelle einer genauen Angabe verwendet, innerhalb derer zu antworten ist.

Auf der anderen Seite stellt eine andere Einrichtung fest, dass die darin vorgesehenen Eingriffszeiten übermäßig sind und das Eingreifen der italienischen Behörde oder der ausländischen Behörde verspätet und daher unwirksam machen. In diesem Zusammenhang schlägt sie vor, ein vereinfachtes Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden bei der Einführung vorübergehender Befugnisse einzuführen, die *„unter besonderen Umständen, in denen die Schädlichkeit des untersuchten Inhalts bestätigt wird, bis zur Festlegung des Verfahrens vorsorglich entfernt werden sollen.“*

Stellungnahme der Überwachungsbehörde

In Bezug auf die Bedenken einiger Teilnehmer der Konsultation wird darauf hingewiesen, dass die darin genannten Fristen lediglich als nicht verbindliche und nicht zwingende Fristen zu verstehen sind. In diesem Zusammenhang sind wir nicht der Auffassung, den Vorschlag zur Verwendung des in der GdD-Verordnung bereits vorgesehenen Wortlauts zu akzeptieren, da die Aufnahme einer Frist, obwohl sie nicht zwingend ist, die Sicherheit des Handelns der Behörde im Interesse aller beteiligten Einrichtungen gewährleistet.

Was das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten betrifft, so wird es im Einklang mit den Bemerkungen der Kommission zum Erlass von Maßnahmen gegen einen grenzüberschreitenden Anbieter im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr als angemessen erachtet, in der Verordnung klarzustellen, dass alle Mitteilungen an die Behörden der anderen Mitgliedstaaten und an die Kommission im Rahmen der Mitteilung an die nationale zuständige Behörde über das Binnenmarkt-Informationssystem für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden erfolgen, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (IMI-System).

Über die Sanktionsaufsicht gemäß Artikel 12



Hauptpositionen der beteiligten Einrichtungen

Eine Einrichtung schlägt ausdrücklich vor, dass in Fällen, die unter die fragliche Verordnung fallen, keine Verwaltungsgeldstrafen verhängt werden können, da Artikel 41 des konsolidierten Gesetzes den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Video-Sharing-Diensteanbietern keine Sanktion verleiht. Art. 41 Abs. 13 des konsolidierten Gesetzes trägt auch in diesem Sinne bei: *„im Falle von Verstößen gegen die Artikel 41 und 42 durch einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Anbieter von Video-Sharing-Plattformen kann die Behörde der nationalen Regulierungsbehörde dieses Mitgliedstaats einen angemessenen Bericht übermitteln.“* Sie schlägt daher vor, Art. 12 Abs. 1 der fraglichen Verordnung zu streichen oder ausdrücklich auf die Bestimmungen dieser Sanktionsverordnung zu verweisen, die auf die betreffende Verordnung anwendbar sind, da keine Sanktionsbefugnis der Behörde vorliegt.

Stellungnahme der Überwachungsbehörde

In Bezug auf den Antrag auf Streichung des Verweises auf die Geschäftsordnung über verwaltungsrechtliche Sanktionen und Verpflichtungen der Überwachungsbehörde wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der fraglichen Verordnung um eine Verfahrensverordnung handelt, die keine neuen und anderen Sanktionen als die Bestimmungen des Primärrechts vorsieht. In jedem Fall bleibt die Überwachungsbehörde nach Artikel 1 Absatz 31 des Gesetzes 249/1997 im Falle der Nichteinhaltung der erteilten Anordnung befugt.

Zum Inkrafttreten der Verordnung

Hauptpositionen der beteiligten Einrichtungen

Ein Unternehmen schlägt vor, eine Frist ab der Veröffentlichung der Verordnung zu setzen, nach der sie erst wirksam wird. Dies soll es Video-Sharing-Plattformanbietern ermöglichen, sich an die darin enthaltenen Bestimmungen anzupassen.

Stellungnahme der Überwachungsbehörde

Zur Annahme des gestellten Antrags, dem wir zustimmen, auch im Hinblick auf die Anpassungen, die erforderlich sind, um die rechtzeitige Einhaltung der Anordnungen zur Entfernung illegaler Inhalte durch Video-Sharing-Plattformanbieter sicherzustellen, sieht die Behörde für das Inkrafttreten der Verordnung eine Frist von 30 Tagen vor.

AUSSERDEM ist es angebracht, die fragliche Verordnung um die oben erwähnten Angaben zu ergänzen, insbesondere im Hinblick auf die Verordnung



(EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) und das Binnenmarkt-Informationssystem für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (IMI-System) sowie einige formale Klarstellungen und Änderungen im Interesse einer größeren Verfahrensklarheit bei der Durchführung des Voruntersuchungsverfahrens und bei der Verwaltung der Berichte durch die Behörde;

IN DER ERWÄGUNG, dass es daher angesichts der im Rahmen der öffentlichen Konsultation durch die Interessenträger abgegebenen Bemerkungen und der Bemerkungen der Europäischen Kommission erforderlich ist, den Verordnungsentwurf innerhalb der oben genannten Grenzen und aus den oben dargelegten Gründen zu ändern und zu ergänzen;

NACH KENNTNISNAME des Berichts des Präsidenten:

ERLÄSST HIERMIT

Einzelartikel

1. Die öffentliche Konsultation zum *„Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung von Artikel 41 Absatz 9 des Gesetzesdekrets Nr. 208 vom 8. November 2021 über Programme, nutzergenerierte Videos oder audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die an die italienische Öffentlichkeit gerichtet sind und auf einer Video-Sharing-Plattform übermittelt werden, deren Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist“*, wie in Anhang A dieser EntschlieÙung dargelegt, wird hiermit eingeleitet.

Die vorliegende EntschlieÙung kann vor dem Regionalverwaltungsgericht von Latium innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Veröffentlichung angefochten werden.

Diese EntschlieÙung wird auf der Website der Behörde veröffentlicht und tritt 30 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rom, den 22. November 2023

DER PRÄSIDENT
Giacomo Lasorella

Zur Bestätigung der Konformität des Beschlusses

DIE GENERALESEKRETÄRIN
Giulietta Gamba



Anhang A
zur Entschließung Nr. 298/23/CONS

**VERORDNUNG ZUR UMSETZUNG VON ARTIKEL 41 ABSATZ 9 DES
GESETZESDEKRETS NR. 208 VOM 8. NOVEMBER 2021 ÜBER
PROGRAMME, NUTZERGENERIERTE VIDEOS ODER AUDIOVISUELLE
KOMMERZIELLE KOMMUNIKATION, DIE AN DIE ITALIENISCHE
ÖFFENTLICHKEIT GERICHTET SIND UND AUF EINER VIDEO-SHARING-
PLATTFORM ÜBERMITTELT WERDEN, DEREN ANBIETER IN EINEM
ANDEREN MITGLIEDSTAAT ANSÄSSIG IST**

TEIL I

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Verordnung sind folgende Begriffsbestimmungen festgelegt:
 - a) „TUSMA“ bedeutet: Gesetzesdekret Nr. 208 vom 8. November 2021 über die *„Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf das Konsolidierte Gesetz über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten“*;
 - b) „Gesetzesdekret“ bedeutet: Dekret Nr. 70 vom 9. April 2003 zur *„Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt“*;
 - c) „Dienstanbieter“ bedeutet: der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, oder die natürliche oder juristische Person oder nicht anerkannte Vereinigung, die einen Dienst der Informationsgesellschaft erbringt, d. h. einen Dienst gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 317 vom 21. Juni 1986 in der durch das Gesetzesdekret Nr. 223 vom 15. Dezember 2017 und nachfolgenden Änderungen geänderten Fassung;



- d) „Video-Sharing-Plattformdienst“ bedeutet: ein Dienst im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei dem das Hauptziel des Dienstes, sein unterscheidbarer Teil oder seine wesentliche Funktionalität in der Bereitstellung von Programmen, nutzergenerierten Videos oder beidem besteht, die an die breite Öffentlichkeit gerichtet sind und für die der Anbieter von der Video-Sharing-Plattformen keine redaktionelle Verantwortung trägt für die Unterrichtung, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 trägt und deren Organisation vom Anbieter der Video-Sharing-Plattform bestimmt wird, einschließlich automatisierter Mittel oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeige, Kennzeichnung und Sequenzierung;
- e) „Anbieter von Video-Sharing-Plattformen“ bedeutet: die natürliche oder juristische Person, die einen Video-Sharing-Plattformdienst bereitstellt;
- f) „Programm“ bedeutet: eine Abfolge von animierten Bildern, mit oder ohne Ton, mit Ausnahme sogenannter *gif*, die unabhängig von ihrer Dauer ein einziges Element innerhalb von einem Mediendienstleister festgelegten Zeiten oder Angeboten bilden, einschließlich Spielfilme, Videoclips, Sportveranstaltungen, Situationskomödien (Sitcoms), Dokumentationen, Kindersendungen und Original-Spielfilmen;
- g) „nutzergeneriertes Video“ bedeutet: eine Abfolge von animierten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Dauer ein einziges Element darstellen, das von einem Nutzer erstellt und von demselben oder einem anderen Nutzer auf eine Video-Sharing-Plattform hochgeladen wird;
- h) „Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation“ bedeutet: Bilder mit oder ohne Ton, die dazu bestimmt sind, die Waren, Dienstleistungen oder das Bild einer natürlichen oder juristischen Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, direkt oder indirekt zu fördern, einschließlich Fernsehwerbung, Sponsoring, Verkaufsförderung im Fernsehen, TV-Shopping und Produktplatzierung, die in ein nutzergeneriertes Programm oder Video gegen Entgelt oder anderen Vergütung oder zum Zweck der Eigenwerbung eingefügt werden oder es begleiten;
- i) „Verbraucher“ bedeutet: jede natürliche Person, die zu anderen Zwecken als ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt;
- j) „Nutzer“ bedeutet: die natürliche oder juristische Person, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben g und h der TUSMA genannten Inhalte auf eine Video-



Sharing-Plattform hochlädt, d. h. die natürliche Person, die die Inhalte nutzt, die über eine Video-Sharing-Plattform zugänglich sind.

- k) „Anleger“: der Privatkunde oder Kleinanleger gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 zur Festlegung des Konsolidierten Gesetzes über Finanzen, d. h. der Kunde oder Anleger, der kein professioneller Kunde oder professioneller Anleger ist;
- l) „Koordinator für digitale Dienste des Ortes der Niederlassung“ bedeutet: der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung eines Vermittlers befindet oder in dem sein gesetzlicher Vertreter ansässig ist oder niedergelassen ist;
- m) „Behörde“: die Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen;
- n) „Kollektives Gremium“: der Rat der Behörde;
- o) „Direktion“ und „Direktor“ bedeutet: die Direktion der Digitalen Dienste der Behörde bzw. der Direktor *pro-tempore* (vorübergehend);
- p) „Büro“: die Organisationseinheit der zweiten Ebene;
- q) „Zuständige nationale Behörde“: die Verwaltungsbehörde oder der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter einer Video-Sharing-Plattform niedergelassen ist oder als niedergelassen gilt und der für die in dieser Regelung geregelten Fälle zuständig ist;
- r) „Für das Verfahren zuständige Person“ bedeutet: der Manager oder Beamte, der gemäß den Regeln für die Organisation und den Betrieb der Behörde für die Durchführung der Untersuchungstätigkeiten und sonstiger Aufgaben im Zusammenhang mit dem in diesen Verordnungen genannten Verfahren verantwortlich ist;
- s) „Elektronische Kommunikationsnetze“ bedeutet: Netzwerke im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018;
- t) „Sanktionsverordnung“ bedeutet: Anhang A des Beschlusses Nr. 410/14/CONS über „Verfahrensregeln über verwaltungsrechtliche Sanktionen und Verpflichtungen“, zuletzt geändert und ergänzt durch den Beschluss Nr. 697/20/CONS;



- u) „AVMS-Richtlinie“ bedeutet: Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018;
- v) „GdD-Verordnung“ oder auch „GdD“: Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste).
- w) „ERGA“: die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste, die mit dem Beschluss C(2014) 462 der Europäischen Kommission vom 3. Februar 2014 eingesetzt wurde;
- x) „gemeinsame Absichtserklärung“: das von der ERGA am 3. Dezember 2020 angenommene Dokument mit dem Ziel, einen Rahmen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen ihren Mitgliedern im Hinblick auf eine harmonisierte Anwendung der AVMS-Richtlinie zu schaffen.
- y) „IMI-System“: das Binnenmarkt-Informationssystem für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 ist das System, das derzeit für Meldungen nach Artikel 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr verwendet wird.

KAPITEL I **Geltungsbereich**

Artikel 2 *Allgemeine Grundsätze*

1. Unbeschadet des Artikels 41 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6 der TUSMA regelt diese Verordnung das Verfahren zur Beschränkung des freien Verkehrs von Programmen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die auf einer Video-Sharing-Plattform übermittelt werden, deren Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und die gemäß den Kriterien des Artikels 3 an die italienische Öffentlichkeit gerichtet sind.
2. Die Behörde ergreift die in Absatz 1 genannten Maßnahmen, wenn sie:



- a) für die in Artikel 4 genannten Zwecke erforderlich sind
und
- b) in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zwecken stehen.

Artikel 3

Subjektive Identifikationskriterien

1. Um festzustellen, ob ein Programm, ein nutzergeneriertes Video oder eine audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Anbieter übermittelt wird, an die italienische Öffentlichkeit gerichtet ist, muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- a) die vorherrschende Verwendung der italienischen Sprache in dem Programm, nutzergenerierte Video- oder der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation, die in Bezug auf Ton, Untertitel oder Verwendung der italienischen Gebärdensprache zu beurteilen ist;
- b) die Verwendung der italienischen Sprache im Rahmen des Dienstes der Video-Sharing-Plattform, die in Bezug auf das Vorhandensein von Textelementen auf Italienisch in der Benutzeroberfläche zu beurteilen ist, sowie die Verfügbarkeit der mehrsprachigen Funktion, die die italienische Sprache einschließt, gehört;
- c) die Beteiligung über den Video-Sharing-Plattformdienst oder das Programm, das nutzergenerierte Video oder die kommerzielle Kommunikation einer erheblichen durchschnittlichen Anzahl von einzelnen monatlichen Nutzern in Italien auf der Grundlage von Daten, die von Einrichtungen mit der höchsten Repräsentation des gesamten Referenzsektors bereitgestellt werden, auch im Hinblick auf Multimedia-Konvergenzprozesse, deren Organisation auch den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Autonomie und Unabhängigkeit entspricht;
- d) die Erzielung des in Italien erzielten Umsatzes durch den Video-Sharing-Plattformanbieter, auch wenn er in den Jahresabschlüssen von im Ausland ansässigen Unternehmen berücksichtigt wird.

Artikel 4

Zweck der Intervention

1. Gemäß Artikel 41 Absätze 7 und 8 der TUSMA kann der freie Verkehr von Programmen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die von einer in Artikel 2 Absatz 1 genannten Video-Sharing-



Plattform übermittelt werden, auf Beschluss der Behörde zu folgenden Zwecken beschränkt werden:

- a) den Schutz Minderjähriger vor Inhalten, die ihrer körperlichen, geistigen oder moralischen Entwicklung nach Artikel 38 Absatz 1 TUSMA schaden können;
- b) die Bekämpfung der Anstiftung zu rassistischem, sexuellem, religiösem oder ethnischen Hass und der Verletzung der Menschenwürde;
- c) Verbraucherschutz, einschließlich Anleger, im Sinne der TUSMA.

2. Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes handelt die Behörde wie folgt:

- a) unmittelbar und direkt gemäß dem ersten Satz von Artikel 7 Absatz 4, wenn am Ende der in Artikel 5 genannten Voruntersuchung eine Angelegenheit von Dringlichkeit im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 des *Gesetzesdekrets* im Zusammenhang mit dem Auftreten von Tatsachen oder Umständen besteht, die eine schwerwiegende, unmittelbare und nicht wiedergutzumachende Beeinträchtigung der Rechte der Nutzer darstellen;
- b) gemäß dem in Artikel 10 genannten Verfahren, gemäß den Bestimmungen des zweiten Satzes von Artikel 7 Absatz 4 in Fällen, in denen keine Angelegenheit von Dringlichkeit im Sinne des vorangehenden Punkts b) vorliegt.

KAPITEL II

Das Verfahren für den Erlass von Verjährungsmaßnahmen

Artikel 5

Interventionsmodalitäten und Voruntersuchungen

1. Die Direktion nimmt von Amts wegen oder nach Mitteilung der Partei die erforderlichen Kontrollen vor, um zu überprüfen, ob an die italienische Öffentlichkeit gerichtete Inhalte nicht den in Artikel 4 genannten Zwecken entsprechen.
2. Die Direktion sammelt alle erforderlichen Elemente, u. a. durch Inspektionen, Informations- und Dokumentenanfragen, Anhörungen und Berichte.
3. Für die Zwecke der Überwachungstätigkeit kann die Direktion von der Unterstützung der Rundfunk Redaktionsgruppe Gebrauch machen, die Teil der Sonderteamgüter und -dienste der Finanzpolizei und der Abteilung der Postpolizei und der Kommunikation der Staatspolizei gemäß den mit der Behörde unterzeichneten Absichtserklärungen ist.
4. Die Prüfungstätigkeit vor der Untersuchung wird mit der Ausnahme von spezifischen und begründeten Anforderungen innerhalb von fünf Tagen nach dem Zeitpunkt



abgeschlossen, zu dem die Direktion Kenntnis von den Tatsachen erlangt hat.

Artikel 6

Berichterstattung an die Behörde

1. Jeder kann der Behörde die Verbreitung von Programmen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die von einer Video-Sharing-Plattform gemäß Artikel 2 Absatz 1 übermittelt werden, melden, wenn sie der Auffassung ist, dass der Inhalt den in Artikel 4 genannten Zwecken zuwiderläuft.
2. Der Antrag nach Absatz 1 wird unter Androhung der Unzulässigkeit unter Verwendung und Ausfüllen des auf der Website der Behörde zur Verfügung gestellten Musters übermittelt, wobei insbesondere Folgendes angegeben wird:
 - a) personenbezogene Daten des Hinweisgebers: Name, Nachname und Wohnsitz oder Sitz oder Name, bzw. bei juristischen Personen gesetzlicher Vertreter und eingetragener Sitz;
 - b) Name des betreffenden Video-Sharing-Plattform-Anbieters;
 - c) den Inhalt, der nach dieser Verordnung als rechtswidrig angesehen wird, wobei alle für seine eindeutige Identifizierung relevanten Elemente und, soweit möglich, die Person, die ihn auf die Video-Sharing-Plattform hochgeladen hat, enthalten sind;
 - d) alle weiteren funktionalen Elemente für die Bewertung des gemeldeten Verhaltens, Kopien aller bereits an den Video-Sharing-Dienstleister übermittelten Berichte und deren Ergebnisse sowie eine Kopie der Korrespondenz zwischen ihnen;
 - e) die Gründe, die den Antrag rechtfertigen, und das Interesse, das durch die Verbreitung des Inhalts als geschädigt angenommen wurde;
3. Enthält die Berichterstattung nicht die in Absatz 2 genannten Elemente, so kann die Direktion in Ausübung ihrer Befugnisse in jedem Fall die Untersuchung einleiten, wenn die Voraussetzungen für den Erlass der in Artikel 9 genannten Maßnahme auf der Grundlage einer zusammenfassenden Prüfung der eingegangenen Unterlagen erfüllt sind.
4. Ein Verfahren bei der Behörde darf nicht durchgeführt werden, wenn bei der Justizbehörde wegen desselben Gegenstands ein Verfahren anhängig ist.
5. Die eingegangenen Berichte können in Bezug auf den Gegenstand, das beschädigte Interesse oder die betreffende Plattform zusammengefasst und gemeinsam bearbeitet werden. In diesem Fall läuft die in Artikel 5 Absatz 4 genannte Frist ab Eingang des letzten Berichts ab.



Artikel 7

Ergebnis der Voruntersuchungstätigkeit

1. Die Direktion sieht innerhalb der in Artikel 5 Absatz 4 genannten Frist den administrativen Abschluss von Anträgen vor, die:
 - a) aufgrund der Nichteinhaltung der Anforderungen des Artikels 6 Absatz 2 oder des Fehlens wesentlicher Informationen unzulässig sind;
 - b) nach Artikel 6 Absatz 4 unzulässig oder für die Beendigung des behaupteten Verstoßes sind;
 - c) Anträge, die, da sie nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, unzulässig sind;
 - d) offensichtlich unbegründet, da es offensichtlich an den tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen mangelt, die einen Verstoß darstellen können, auch in Bezug auf die Befugnisse der Behörde.
2. Die Direktion teilt dem Antragsteller die gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d eingereichten Anmeldungen mit.
3. Alle drei Monate teilt die Direktion dem Kollektiven Gremium das eingeleitete oder abgeschlossene Verfahren mit.
4. Der Direktor leitet das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 1 ein, nachdem er den Vorschlag des zuständigen Amtes mit der genauen Rekonstruktion des Sachverhalts und der Beurteilung des Vorliegens einer Angelegenheit von Dringlichkeit im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a erhalten hat, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Fälle, innerhalb der in Artikel 5 Absatz 4 genannten Frist. Ist der Direktor nicht der Auffassung, dass eine Angelegenheit von Dringlichkeit im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a vorliegt, und sofern er die Archivierung nicht gemäß Absatz 1 anordnet, übermittelt derselbe Direktor innerhalb der in Artikel 5 Absatz 4 genannten Frist die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens an das Kollektive Gremium für die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Entscheidungen und erstellt hierfür einen spezifischen Bericht.

Artikel 8

Ermittlungsverfahren vor der Direktion

1. Die Direktion teilt die Einleitung des Verfahrens dem Anbieter von Video-Sharing-Plattformen über die Kontaktstelle für Italien, sofern diese auch gemäß Artikel 12 der DSA-Verordnung angegeben ist, oder über seinem Sitz mit. Das Verfahren wird



innerhalb von 15 Tagen nach der Notifizierung, mit Ausnahme einer Aussetzung von höchstens 15 Tagen, für die Durchführung spezifischer und begründeter eingehender Untersuchungen abgeschlossen.

2. Die einleitende Mitteilung enthält die Identifizierung des Programms, des nutzergenerierten Videos oder der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation, die den in Artikel 4 genannten Interessen und Zwecken zuwiderläuft, eine Zusammenfassung des Sachverhalts und des Ergebnisses der durchgeführten Untersuchungen, einen Hinweis auf die zuständige Stelle und die für das Verfahren zuständige Person sowie die Frist für die Einreichung der Verteidigungsschriften und für den Abschluss des mit der Anmeldung beginnenden Verfahrens.
3. Mit derselben Mitteilung gemäß Absatz 1 unterrichtet die Direktion den/die Anbieter/in der Video-Sharing-Plattform, dass er/sie innerhalb von fünf Tagen nach Mitteilung über die Einleitung dem Ersuchen nachkommen kann, indem er/sie die Direktion unterrichtet, die die administrative Einstellung des Verfahrens anordnet.
4. Außer im Fall einer spontanen Anpassung gemäß Absatz 3 übermittelt die Direktion die Unterlagen zum Ergebnis der Untersuchung an das Kollektive Gremium und unterbreitet einen Vorschlag für die Einreichung oder Annahme der in Artikel 41 Absatz 7 der TUSMA genannten Maßnahmen.
5. Wendet sich der Antragsteller im Laufe des Verfahrens für die gleiche Situation an die Justizbehörde, so teilt er dies der Direktion unverzüglich mit. In diesem Fall sorgt der Direktor für die Einreichung auf administrativem Wege.

Artikel 9

Abschließende Maßnahmen

1. Das Kollektive Gremium beendet das Verfahren, wenn es der Auffassung ist, dass die Bedingungen des Artikels 2 Absatz 2 nicht erfüllt sind.
2. Wenn die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind, ordnet das Kollektive Gremium den Anbieter der Video-Sharing-Plattform an, alle Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Entfernung, ergreift, die die italienische Öffentlichkeit daran hindern würde, auf Inhalte zuzugreifen, die den in Artikel 4 genannten Zwecken zuwiderlaufen.
3. Die in Absatz 2 genannte Anordnung enthält klare Informationen, die es dem Anbieter von Video-Sharing-Plattformen ermöglichen, die betreffenden illegalen Inhalte wie eine oder mehrere genaue URLs und gegebenenfalls zusätzliche



Informationen im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv des GdD zu identifizieren und zu lokalisieren, und wird gemäß den in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c des GdD genannten Angaben übermittelt.

4. Die Anordnung muss unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von drei Tagen nach Benachrichtigung ausgeführt werden.
5. Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen werden unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Notifizierung der Europäischen Kommission und der zuständigen Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist oder als niedergelassen gilt, zusammen mit den dringenden Angelegenheiten, sowie allen Koordinatoren für digitale Dienste gemäß Artikel 9 Absatz 4 DSGVO mitgeteilt.

KAPITEL III

Das Meldeverfahren an die zuständige nationale Behörde

Artikel 10

Berichterstattung an die zuständige nationale Behörde

1. Das Kollektive Gremium leitet nach Prüfung der Unterlagen und Bewertung des gemäß dem zweiten Satz von Artikel 7 Absatz 4 vorgelegten Berichts, sofern es nicht der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen für die Archivierung oder in dringenden Angelegenheiten für die Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 8 erfüllt sind, die unverzügliche Übermittlung der Unterlagen an die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats ein, in dem der Anbieter niedergelassen ist oder als niedergelassen gilt, wobei sie die einschlägigen Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten über das IMI-System in Gang setzt und auch die in der gemeinsamen Absichtserklärung vorgesehenen einschlägigen Angaben verwendet.
2. Ist innerhalb von sieben Tagen nach Übermittlung der in Absatz 1 genannten Dokumente oder innerhalb der in den einschlägigen Verfahren der Zusammenarbeit vorgesehenen unterschiedlichen Frist keine Mitteilung der zuständigen nationalen Behörde eingegangen, so unterrichtet die Direktion das Kollektive Gremium und ordnet die Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 8 an.
3. Hat die zuständige nationale Behörde die ergriffene Maßnahme innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist übermittelt, bewertet die Direktion deren Angemessenheit und erstellt einen spezifischen Bericht, den sie innerhalb von sieben Tagen an das Kollektive Gremium weiterleitet, das die Einleitung des Verfahrens bestätigt oder anordnet, dessen endgültige Handlung, wenn sie in einer Anordnung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung besteht, der Europäischen Kommission und der



zuständigen nationalen Behörde vor Annahme über das IMI-System mitgeteilt wird.

TEIL II **Schlussbestimmungen**

Artikel 11 *Fristen*

1. Bei der Berechnung der Fristen nach dieser Verordnung werden ausschließlich Werktage berücksichtigt.
2. Ist es erforderlich, Informationen anzufordern, so werden die Fristen ab dem Datum des ausgehenden Protokolls bis zum Datum des eingehenden Protokolls und in jedem Fall für einen Zeitraum von höchstens zehn Tagen ausgesetzt.

Artikel 12 *Empfehlungsregeln*

1. Für das, was in diesen Verordnungen nicht ausdrücklich vorgesehen ist, gilt die Sanktionsverordnung.
2. Die Befugnis der anderen Koordinatoren für digitale Dienste, Anordnungen gemäß Artikel 9 Absatz 4 der GdD-Verordnung zu erlassen, bleibt unberührt.

Artikel 13 *Überprüfungsklausel*

1. Die Behörde behält sich das Recht vor, diese Verordnung innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten im Lichte der Erfahrungen aus der Anwendung zu überprüfen.